

Tabelle: Aufenthalt und Zuständigkeit

AUFENTHALTSPAPIER	LEISTUNGEN	ARBEITSBEFÖRDERUNG
Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung, § 60 a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Arbeitserlaubnis nach § 23 Abs. 1 <sup>1</sup> u. Abs. 2 <sup>4</sup> AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
Arbeitserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG wg. des Krieges im Heimatland nach Weisung der Länder <sup>3</sup>	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Arbeitserlaubnis § 23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	Jobcenter	Jobcenter
Arbeitserlaubnis § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
Arbeitserlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Arbeitserlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
Arbeitserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn weniger als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Arbeitserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn mehr als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Jobcenter	Jobcenter
Arbeitserlaubnis § 25 a AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
Arbeitserlaubnis § 25 b AufenthG	Jobcenter	Jobcenter

<sup>1</sup>z.B.: Aufenthalt nach Bleiberechts- o. Altfallregelung. NICHT gemeint ist AE wg. des Krieges im Heimatland im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013) siehe dazu Zeile 4 der Tabelle

<sup>2</sup>Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge auf Weisung durch Bundesministerium des Innern (z.B.: Anordnung des BMI vom 30.05.2013 zur Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen)

<sup>3</sup>z.B.: Aufnahmeanordnungen der Bundesländer zu syrischen Flüchtlingen (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013)